



Anwaltverein Darmstadt  
und Südhessen e.V.

Presseverteiler – per E-Mail

*Abdruck kostenfrei, Beleg erbeten.*

**Kaufrecht -  
Erst Reparaturversuch, dann Kaufpreis mindern**

Unser Zeichen  
304/09JB01

Sachbearbeiter  
Jörn Bachem/ba

Datum  
09.02.2012

**Pressemitteilung Nr. 03/12**

**Wenn die Ware einen Makel hat – Reparatur  
ermöglichen!**

**Darmstadt. Der Käufer einer mangelhaften Sache muss dem Verkäufer die Möglichkeit geben, diesen Mangel zu beheben. Er darf sich sonst nicht auf sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht berufen und kann den Kaufpreis auch nicht mindern. Auf ein entsprechendes Urteil des Amtsgerichts München weist der Anwaltverein Darmstadt und Südhessen e. V. hin.**

Der Käufer einer Einbauküche stellte nach dem Kauf fest, dass eine Tür klemmte. Aus diesem Grund behielt er vom Gesamtkaufpreis in Höhe von 2.999 Euro einen Betrag von 671 Euro, also mehr als 20 Prozent, zurück. Das Einrichtungshaus war bereit, die Tür zu reparieren. Ein Jahr lang versuchten Mitarbeiter des Einrichtungszentrums, einen Termin mit dem Kunden zu vereinbaren. Der jedoch sagte sämtliche Termine ab. Entgegen seinen Versprechungen meldete er sich auch nicht mehr. Daraufhin verlangte das Möbelhaus die Zahlung des Restkaufpreises, die der Käufer verweigerte.

Anwaltverein Darmstadt  
und Südhessen e.V.  
c/o Justizgebäude  
Gerichtsfach 14

Mathildenplatz 15  
D - 64283 Darmstadt

Tel.: (06151) 4 92 39 26  
Fax: (06151) 4 92 39 27

[info@anwaltverein-darmstadt.de](mailto:info@anwaltverein-darmstadt.de)  
[www.anwaltverein-darmstadt.de](http://www.anwaltverein-darmstadt.de)

Vorstand:  
Vorsitzender: Dr. Tim Becker  
Schatzmeister: Dr. Michael Kleuser  
Beisitzerin: Dr. Sabine Griem  
Beisitzer: Jörn Bachem

Vor Gericht war das Möbelhaus erfolgreich. Dem Käufer stehe kein Zurückbehaltungsrecht mehr zu – also das Recht, einen Teil des zu zahlenden Betrags oder den gesamten Betrag zurückzuhalten. Zwar könne sich der Käufer einer mangelhaften Ware gegenüber dem Verkäufer zunächst auf sein Zurückbehaltungsrecht berufen, erläuterten die Richter in ihrem Urteil vom 26. Juli 2011. Indem der Käufer hier die Nachbesserungstermine nicht eingehalten habe, habe er sich jedoch selbst nicht vertragstreu verhalten. Er habe nämlich verhindert, dass das Möbelhaus den Mangel beseitigen kann. Das Möbelhaus erhält den vollen Kaufpreis und muss die Schranktür auch nicht mehr reparieren (Az: 274 C 7664/11).

**Der Expertenrat von Rechtsanwalt Dr. Tim Becker vom Anwaltverein:** Wenn Mängel auftreten, muss der Käufer den Verkäufer informieren und die Nachbesserung ermöglichen. Bis zu zwei Reparaturversuche muss der Verkäufer in der Regel machen können. Erst dann ist eine endgültige Minderung des Kaufpreises zulässig. Bis der Mangel beseitigt ist, kann der Käufer einen angemessenen Teil des Kaufpreises vorläufig einbehalten.

**Informationen: [www.anwaltsklick.de](http://www.anwaltsklick.de)**

**Rechtsanwalt Dr. Tim Becker, Tel. 0 61 51 / 9 94 00, E-Mail: [info@lindemannpartner.de](mailto:info@lindemannpartner.de)**

*2.200 Zeichen*